

GEMEINDE
Leibstadt 

Full-Reuenthal 

Schwaderloch 

Tagesstrukturen Leibstadt, Full- Reuenthal und Schwaderloch

GEMEINDEVERTRAG

Version 10.04.2018

zwischen den Einwohnergemeinden
Leibstadt, Full-Reuenthal, Schwaderloch

I. Allgemeine Bestimmungen	
§ 1	
Grundlagen	<p>¹ Die Einwohnergemeinden Leibstadt, Full-Reuenthal und Schwaderloch, nachstehend Vertragsgemeinden genannt, schliessen, gestützt auf §§ 72 und 73 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesezt), einen Gemeindevertrag über die Führung der Tagesstrukturen Leibstadt, Full-Reuenthal und Schwaderloch ab. Die Zusammenarbeit basiert auf gemeinsam erarbeiteten Reglementen (Kinderbetreuungs- und Elternbeitragsreglement.)</p> <p>² Die in diesem Vertrag verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.</p>
§ 2	
Zweck und Umfang	<p>¹ Die Vertragsgemeinden vereinbaren, den Betrieb der Tagesstrukturen Leibstadt, Full-Reuenthal und Schwaderloch gemeinsam zu führen.</p> <p>² Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf der Zustimmung der Gemeinderäte aller Vertragsgemeinden.</p>
§ 3	
Eigentum und Unterhaltspflicht	<p>¹ Die für die Führung der Tagesstrukturen Leibstadt, Full-Reuenthal und Schwaderloch benötigten Räume sind Sache der jeweiligen Standortgemeinde und werden durch diese entsprechend für die Tagesstrukturen möbliert zur Verfügung gestellt.</p> <p>Betrieb, Unterhalt und Haftung für alle Anlagen obliegen der jeweiligen Standortgemeinde.</p>
II. Organisation	
§ 4	
Tagesstrukturkommission	<p>¹ Die Führung der Tagesstrukturen Leibstadt, Full-Reuenthal und Schwaderloch obliegt im Rahmen des Budgets der Tagesstrukturkommission.</p> <p>² Die Tagesstrukturkommission setzt sich aus 3 Gemeinderäten der Vertragsgemeinden und der Schulleitung Leibstadt zusammen. Die Geschäftsleitung der Tagesstrukturen ist Mitglied der Kommission mit beratender Stimme. Die Geschäftsleitung übt zusätzlich die Aufgabe des Aktuars aus.</p> <p>³ Finanzverantwortliche oder weitere Fachpersonen können von der Tagesstrukturkommission in beratender Funktion punktuell beigezogen werden.</p>
§ 5	
Konstituierung	Die Tagesstrukturkommission konstituiert sich selbst und wählt den Präsidenten.
§ 6	
Einberufung	¹ Der Präsident beruft die Tagesstrukturkommission ein, so oft es die Geschäfte erfordern.

	<p>² Kommissionssitzungen werden durch den Präsidenten jeweils unter Angabe der Traktanden schriftlich angekündigt. In dringenden Fällen kann sofort zu einer ausserordentlichen Sitzung eingeladen werden.</p> <p>³ Die Gemeinderäte von Leibstadt, Full-Reuenthal und Schwaderloch haben das Recht, beim Präsidenten unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Kommissionssitzung zu verlangen.</p>
§ 7	
Stimmrecht und Beschlussfassung	<p>¹ Jedes Mitglied der Tagesstrukturkommission hat eine Stimme.</p> <p>² Beschlüsse der Tagesstrukturkommission werden mit einfachem Mehr gefasst. Es wird anfangs Jahr von der Tagesstrukturkommission festgelegt, wer den Stichentscheid fällt.</p>
§ 8	
Sitzungsgeld	Die Mitglieder der Tagesstrukturkommission beziehen zu Lasten der Betriebsrechnung ein Sitzungsgeld gemäss den Ansätzen und Bestimmungen der rechnungsführenden Gemeinde Leibstadt.
§ 9	
Aufgaben und Kompetenzen	<p>Die Tagesstrukturkommission ist insbesondere zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Erstellung des jährlichen Budgets bis zum 30. Juni zuhanden der Gemeinde Leibstadt. b. die Erstellung des jährlichen Rechenschaftsberichtes; c. die Erstellung eines Mehrjahreskonzeptes und eines Finanzplanes für die jeweils nächsten 3 Jahre; d. Entscheide über Lieferung oder die Herstellung der Mahlzeiten für alle Standorte; e. die Vorbereitung von Änderungen des Gemeindevertrages zu Handen der Vertragsgemeinden; f. Die Beantragung von nötigen Räumen bei den entsprechenden Gemeinden, um die Tagesstrukturen bedarfsgerecht anbieten zu können. g. den Erlass und die Einhaltung von Betriebs- und Sicherheitsvorschriften, Betriebsreglemente und -Konzepte, Dienstanweisungen und weiteren Weisungen zur Sicherstellung des Betriebes; h. die Anstellung und Lohnfestsetzung des gesamten Personals (im Rahmen des bewilligten Budgets). <p>Die Information der einzelnen Vertragsgemeinden erfolgt mittels Kommissionsprotokoll und über direkte Information in den Räten durch die Kommissionsmitglieder.</p>
§ 10	
Zeichnungsrecht	<p>¹ Der Präsident und ein weiteres Mitglied der Tagesstrukturkommission sind für die Tagesstrukturen zu zweien unterschreibungsberechtigt. Die Unterzeichnenden dürfen nicht Vertreter derselben Vertragsgemeinde sein.</p> <p>² Die Geschäftsleitung ist befugt, die Tagesstruktur Leibstadt, Full-Reuenthal und Schwaderloch im Rahmen ihres Pflichtenheftes und der bewilligten Betriebsmittel zu vertreten.</p>

§ 11	
Personal	Das Tagesstrukturpersonal ist direkt der Tagesstrukturkommission unterstellt und untersteht dem Personalreglement der Gemeinde Leibstadt.
§ 12	
Rechnungsführung	Die Rechnungsführung obliegt grundsätzlich der Finanzverwaltung der Gemeinde Leibstadt.
III. Finanzierung	
§ 13	
Vollkosten	Die Tagesstrukturrechnung ist nach dem Vollkostenprinzip kostendeckend zu führen und hat die Betreuungsmodulkosten im Elternbeitragsreglement als Grundlage. Die Einnahmen setzen sich zusammen aus Betreuungsbeiträgen der Erziehenden, Sockelbeiträgen für Mittagstischangebote durch die Gemeinden Leibstadt, Full-Reuenthal und Schwaderloch sowie Beiträge Dritter.
§ 14	
Vergütung der Rechnungsführung	Die rechnungsführende Gemeinde Leibstadt erhält für die Führung der Betriebsrechnung eine Entschädigung von 3 % des budgetierten Aufwandes.
§ 15	
Kostenanteile	¹ Die allfälligen Betriebskostendefizite werden unter den Vertragsgemeinden nach Massgabe der verrechneten Elternbeiträge aufgeteilt. ² Mögliche erwirtschaftete Gewinne werden auf gleiche Art wie in §15 Abs.1 vermerkt auf die Vertragsgemeinden verteilt. ³ Die rechnungsführende Gemeinde Leibstadt unterbreitet den Vertragsgemeinden jeweils bis Ende Februar die Abrechnung über das Vorjahr. Sie ist ebenfalls verantwortlich für die Beantragung von Defizitbeiträgen beim Kanton sowie Zuschüsse Dritter.
§ 16	
Betriebsvorschriften	¹ Der Betrieb der Tagesstrukturen Leibstadt, Full-Reuenthal und Schwaderloch hat fach- und vorschriftsgemäss zu erfolgen. Die Tagesstrukturkommission erlässt dazu die nötigen Weisungen. Grundlagen für die Qualität des Betreuungsangebotes sind in den entsprechenden Reglementen festgehalten. ² Die Sicherheitsvorschriften sind einzuhalten.
§ 17	
Haftung	¹ Die Gemeinden haften intern für die Verbindlichkeiten aus dem Betrieb der Tagesstrukturen gemäss dem gültigen Kostenteiler gemäss § 15. ² Zur Abdeckung der Haftung hat die Gemeinde Leibstadt eine ausreichende Versicherung gegen die üblichen Risiken abzuschliessen. Die Prämien gelten als Betriebskosten. ³ Für Schäden darüber hinaus haften die Vertragsgemeinden gemäss §15 Abs. 1.

V. Schlussbestimmungen	
§ 18	
Vertragsabschluss	<p>¹ Der Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Er tritt per 1.8.2018, mit der Genehmigung der Gemeindeversammlungen und den rechtskräftigen Unterschriften der Gemeinden Leibstadt, Full-Reuenthal und Schwaderloch in Kraft.</p> <p>² Vertragsanpassungen und Vertragsänderungen ohne erhebliche finanzielle Auswirkungen können auf Antrag der Tagesstrukturkommission durch die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden beschlossen werden.</p> <p>³ Vertragsänderungen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen auf die Vertragsgemeinden müssen durch die Gemeindeversammlungen aller Vertragsgemeinden genehmigt werden.</p>
§ 19	
Vertragskündigung	<p>¹ Der Vertrag kann von jeder Vertragsgemeinde auf Ende einer Amtsperiode unter Beachtung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren gekündigt werden. Kündigungsorgan ist der Gemeinderat.</p> <p>² Für laufende Projekte bleibt die Haftung gemäss Kostenteiler nach § 15 über die Vertragskündigung hinaus bis zum Projektabschluss bestehen.</p> <p>³ Mit Austritt erlöschen jegliche Ansprüche aus diesem Gemeindevertrag.</p>
§ 21	
Schiedsgericht	<p>¹ Streitigkeiten aus diesem Vertrag werden durch ein Schiedsgericht endgültig geregelt.</p> <p>² Jede Vertragsgemeinde delegiert in Streitfällen den jeweiligen Präsidenten der Finanzkommission, die unter dem Vorsitz des Gerichtspräsidenten des Bezirks Zuzach beraten und zunächst eine gütliche Einigung anstreben. Andernfalls ist ein Schiedsurteil zu fällen. Im Übrigen gelten subsidiär die Bestimmungen von Art. 360 bis 395 ZPO.</p>

Beschlossen durch die Gemeindeversammlungen von

Leibstadt,

GEMEINDERAT LEIBSTADT

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

sig. H. P. Erne

sig. P. Keller

Schwaderloch,

GEMEINDERAT SCHWADERLOCH

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:

sig. R. Häusler

sig. M. Mühlberg

Full-Reuenthal,

GEMEINDERAT FULL-REUENTHAL

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:

sig. M. Werder

sig. P. Essig